



**Vorgehensweise
bei ausser-
gewöhnlichen
Todesfällen (agT)
im Spital**

Definition

Mit dem Begriff «aussergewöhnlicher Todesfall» (agT) werden alle nicht-natürlichen und unklaren Todesarten zusammengefasst. Zu den nicht-natürlichen Todesarten gehören neben den Tötungsdelikten (Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte), Unfällen und Suiziden auch medizinische Behandlungsfehler. Unklar bleibt ein Todesfall dann, wenn eine natürliche Todesart zwar möglich ist, die nicht-natürliche aber nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei der Klassifikation der Todesart ist von Bedeutung, dass auch Spätfolgen gewaltsamer Ereignisse, einer Intoxikation oder einer medizinischen Fehlbehandlung nicht-natürliche Todesfälle darstellen. Dieser Hinweis findet sich zwar auf der Todesbescheinigung, in der Praxis wird ein solcher Kausalzusammenhang aber nicht selten «übersehen», vor allem dann, wenn zwischen dem primären Ereignis und dem Todeseintritt eine grössere Zeitspanne liegt. So stösst man als Rechtsmediziner immer wieder auf Fälle, bei denen Ärzte aufgrund der klinisch diagnostizierten Lungenentzündung,

Lungenembolie oder einer anderen Erkrankung innerer Organe fälschlicherweise einen natürlichen Tod bescheinigen, obwohl die wesentliche Bedingung für die Entstehung dieser letztlich zum Tode führenden Pathologie ein vorausgegangener Unfall, ein Delikt oder ein anderes, nicht-natürliches Ereignis war.

Aussergewöhnlicher Todesfall (agT)

- Nicht-natürlicher Tod (Unfall, Suizid, Delikt und Spätfolgen)
- Unklarer Todesfall
- Plötzlicher und unerwarteter Tod

Wann ist ein Todesfall im Spital als aussergewöhnlich zu klassifizieren?

Ein Todesfall im Spital ist dann als aussergewöhnlich zu klassifizieren, wenn sich Hinweise auf ein nicht-natürliches Ereignis im Vorfeld der Hospitalisation ergeben oder ein möglicher Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung besteht. Ist der Todeseintritt unerwartet und medizinisch nicht plausibel erklärbar, handelt es sich ebenfalls um einen agT.

Hinweis auf ein nicht-natürliches Ereignis im Vorfeld der Hospitalisierung, z. B.

- Verkehrsunfälle
- Sturzereignisse im öffentlichen Raum, im häuslichen Umfeld, in Alters- oder Pflegeeinrichtungen oder im Spital
- Primär überlebte Suizidversuche
- Intoxikationen (z.B. Alkohol, Drogen, Medikamente, Gifte, Gas)
- Gewalteinwirkung durch dritte Hand (z. B. Schlägerei, Stich-, Schussverletzung)

Möglicher Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung

- Unerwarteter Ausgang der Behandlung
- Offensichtlich eingetretene Komplikation
- Unklare Todesursache
- Mors in tabula

Cave

Die Klassifikation eines Todesfalls im Spital als natürlicher Tod aus innerer Ursache ist nur dann gerechtfertigt, wenn sich entsprechende Hinweise auf einen solchen anhand von klinischen Befunden nachvollziehbar verdichtet haben. Eine bestehende Erkrankung alleine genügt dazu nicht, sie muss auch den Zeitpunkt des Todes plausibel erklären können.

Vorgehensweise bei einem agT

Aussergewöhnliche Todesfälle sind meldepflichtig und ziehen eine amtliche Untersuchung («Legalinspektion») im Auftrag der Staatsanwaltschaft nach sich. Rechtliche Grundlagen sind die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) sowie kantonale Gesetze. Im Kanton St. Gallen sind die Abläufe im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (EG-StPO) geregelt.

[Schweizerische Strafprozessordnung](#)

[Gesetzessammlung SG](#)

Besondere Regelungen bei einem agT im Spital

Bei den meisten aussergewöhnlichen Todesfällen im Spital ist die Entscheidungsfindung der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens, das in der Regel den Auftrag zur Durchführung einer rechtsmedizinischen Obduktion beinhaltet, von den medizinischen Hintergründen abhängig. Dies gilt vor allem dann, wenn es einen möglichen Kausalzusammenhang zwischen dem Todeseintritt und einer medizinischen Behandlung abzuklären gilt. Eine Legalinspektion wird in solchen Fällen keinen Erkenntnisgewinn bringen. Zudem wird die Präsenz von Polizei und Amtsarzt aus der Sicht des Spitals häufig als problematisch angesehen.

Aus den genannten Gründen wurde in einer «Absprache zwischen dem Verwaltungsrat der Spitalverbunde, der Staatsanwaltschaft St. Gallen (StA), den vier Spitalregionen des Kantons St. Gallen und dem Institut für Rechtsmedizin (IRM) am Kantonsspital St. Gallen (KSSG)» vom April 2016 folgende Vereinbarung getroffen:

Ergeben sich im Rahmen der ärztlichen Leichenschau Anhaltspunkte für einen aussergewöhnlichen Todesfall, so können diese von den Spitalärztinnen und Spitalärzten dem IRM gemeldet werden (siehe Kontakt). Besteht im Rahmen der ärztlichen Leichenschau Ungewissheit bei der Klassifikation der Todesart, bietet das IRM zudem eine forensische Beratung und Triage an.

Triage und Meldeprocedere

(vgl. Ablaufschema Teil 1)

Sind Vorgeschichte, berichtete Umstände und klinisch erhobene Befunde mit einem Tod aus natürlicher innerer Ursache vereinbar, müssen keine weiteren Schritte unternommen werden.

Bei Ungewissheit im Zusammenhang mit der Klassifikation der Todesart (agT vs. natürlicher Tod) bietet das IRM eine forensische Beratung an.

Ist aufgrund der vorliegenden Informationen von einem agT auszugehen, wird der Todesfall durch das IRM in Absprache mit der Spitalärztin bzw. dem Spitalarzt mit einem dafür vorgesehenen Meldeformular an die zuständige Staatsanwaltschaft gemeldet.

Mit dem Meldeformular wird der Staatsanwaltschaft eine vorläufige rechtsmedizinische Beurteilung mitgeteilt und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgegeben. Forensisch kritische Fälle werden vorgängig telefonisch mit dem zuständigen Staatsanwalt besprochen.

Damit die gesetzliche Meldepflicht gem. Art. 46 EG-StPO erfüllt ist, stellt die Spitalärztin bzw. der Spitalarzt dem IRM eine Kopie der Todesbescheinigung zur Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft zu. Unangetastet bleibt das Recht jeder behandelnden Spitalärztin und jedes behandelnden Spitalarztes, einen agT direkt der Staatsanwaltschaft zu melden (Kontakte siehe letzte Seite).

Die Staatsanwaltschaft kann auch ohne vorherige Legalinspektion eine rechtsmedizinische Obduktion und weitere Untersuchungen anordnen. Sofern aber aufgrund der besonderen Umstände rechtsmedizinische, allenfalls auch polizeiliche Abklärungen oder Untersuchungen im Spital erforderlich sind, werden diese im Sinne der amtsärztlichen Tätigkeit im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchgeführt.

Kontakt Institut für Rechtsmedizin Kantonsspital St. Gallen

Öffnungszeiten

Mo – Fr 08:00–11:30/ 13:30–17:00

Tel. +41 71 494 21 52

irmsg@h-och.ch

Ausserhalb der Öffnungszeiten

Tel. +41 58 229 49 49

(Notruf- und Einsatzleitzentrale)

Entscheidung der Staatsanwaltschaft

(vgl. Ablaufschema Teil 2)

Die Staatsanwaltschaft trifft auf der Grundlage der Meldung die Entscheidung über das Prozedere. Sie kann auf weitere Untersuchungen verzichten (Nichtanhandnahme) oder auch ohne vorgängige Legalinspektion eine rechtsmedizinische Obduktion in Auftrag geben. Sofern aufgrund besonderer Umstände rechtsmedizinische, allenfalls auch polizeiliche oder kriminaltechnische Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Todesfall im Spital erforderlich sind, werden diese durch ärztliche Mitarbeitende des IRM im Sinne der amtsärztlichen Tätigkeit durchgeführt.

Im Falle einer rechtsmedizinischen Obduktion entscheidet die Staatsanwaltschaft nach Eingang des Obduktionsgutachtens über das weitere Vorgehen. Sie kann die Untersuchungen einstellen oder weitere (Ergänzungs-)Gutachten einholen. Im sehr seltenen Fall eines nachgewiesenen Behandlungsfehlers kann die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen oder Anklage einreichen. Im Falle einer Nichtanhandnahme bzw. Einstellung des

Verfahrens wird dem IRM seitens der Staatsanwaltschaft in der Regel die Befugnis zur mündlichen Weitergabe von Obduktionsergebnissen an die behandelnden Spitalärztinnen und -ärzte erteilt. Schriftliche Unterlagen (z.B. Obduktionsbericht) müssen von den Spitalärztinnen und -ärzten mit einer Begründung ihres Interesses direkt bei der Staatsanwaltschaft angefordert werden.

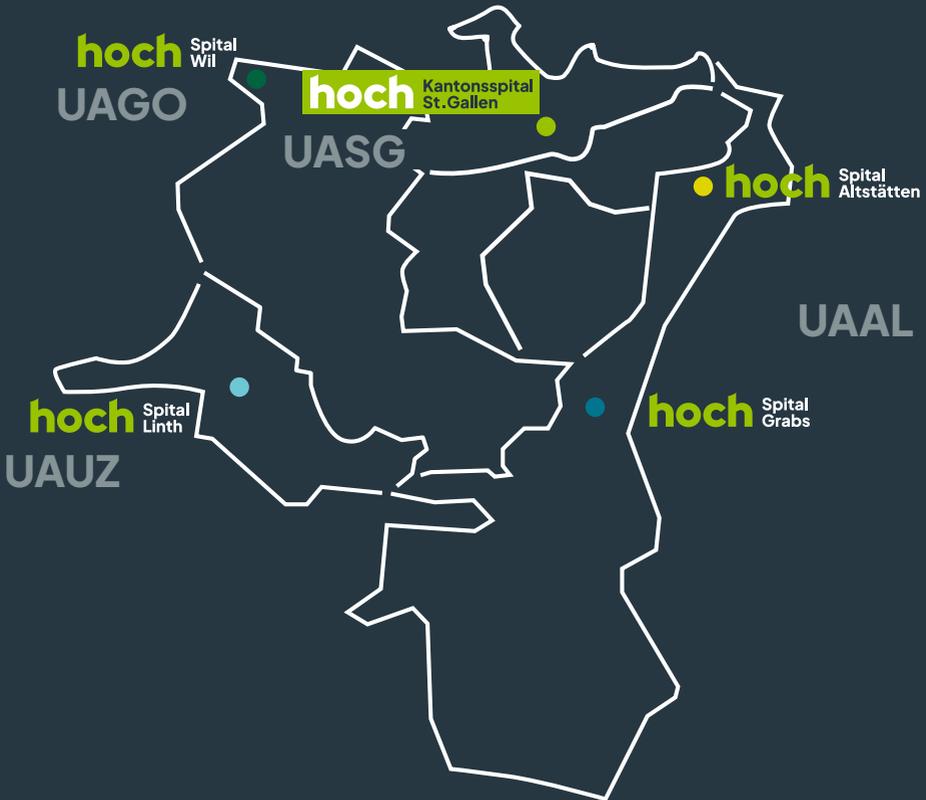
Mit dieser Regelung ist auf der einen Seite gewährleistet, dass die Staatsanwaltschaft durch das IRM als neutrale Gutachterstelle umfassend und in verständlicher Form Kenntnis von forensisch kritischen, häufig sehr komplexen medizinischen Sachverhalten erlangt. Auf der anderen Seite können die für die klinische Tätigkeit wichtigen Ergebnisse der rechtsmedizinischen Obduktion mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft zeitnah den behandelnden Ärzten mitgeteilt werden. Somit werden gleichermaßen juristische und qualitätssichernde klinische Aspekte berücksichtigt.

Mögliche Verfahrensausgänge bei der Staatsanwaltschaft

- Nichtanhandnahme
- Einstellung
- Strafbefehl
- Anklage

Kontakte

Zuständige Untersuchungsämter
der Staatsanwaltschaft im Kanton St.Gallen



Staatsanwaltschaft SG

St.Gallen (UASG)
Gossau (UAGO)
Uznach (UAUZ)
Altstätten (UAAL)

Telefon

+41 58 229 40 07
+41 58 229 94 94
+41 58 229 94 11
+41 58 229 64 00

Institut für Rechtsmedizin

St.Gallen (IRM)

Telefon

+41 71 494 21 52

E-Mail

irmsg@h-och.ch